



Datum: 28. März 2023      Zahl: RA 828-30/2023/He.  
Seite: 1 von 5

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach  
vom 28. März 2023, ZI: RA 828-30/2023/He. mit welcher eine  
**Marktordnung**  
erlassen wird  
(Marktordnung)

Gemäß den §§ 286 Abs.1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022 wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte der Stadtgemeinde Ferlach.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF. unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

## § 2

### Arten der Märkte

In der Stadtgemeinde Ferlach werden folgende Märkte abgehalten:

- (1) Jahrmärkte
- (2) Weihnachtsmarkt
- (3) Wochenmarkt
- (4) Gelegenheitsmärkte, welche von der Stadtgemeinde Ferlach jeweils gesondert geregelt werden.

## § 3

### Marktplätze

- (1) Marktplätze sind:
  - 1.1. der Hauptplatz, einschließlich der zuführenden Straßen (Parz.Nr. 890/10, einschließlich der Parz.Nr. 890/1, der Parz.Nr. 596, Parz.Nr. 890/13, Parz.Nr.890/14, Parz.Nr.890/15 alle KG 72002 Ferlach)
  - 1.2. der Sponheimerplatz (646/4, 646/2, 701/3 alle KG 72002 Ferlach)
  - 1.3. Gaston-Glock-Park (646/3, 701/2, 701/3 alle KG 72002 Ferlach)
  - 1.4. Messeparkplatz (905/79, KG 72002 Ferlach)
- (2) Sollten Marktplätze aufgelassen oder neue Marktplätze festgelegt werden, wäre die geltende Marktordnung anzupassen.

## **§ 4**

### **Markttermine und Marktzeiten**

Die Märkte in der Stadtgemeinde Ferlach werden an nachstehenden Marktterminen und Marktzeiten abgehalten:

#### **Jahrmärkte:**

##### **(1) Josefimarkt**

Am Montag **vor** dem 19. März („Hl. Josef“) jeden Jahres findet in der Zeit **von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr** der Josefimarkt (Krämermarkt) statt.

Wenn der 19. März ein Montag ist, findet der Markttag am Montag vor dem 19. März des jeweiligen Jahres statt. Wenn der Montag vor dem 19. März ein Feiertag ist, findet der Markttag am Dienstag vor dem 19. März statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Geschirr, Keramik, Kleidung, Holzwaren, Bäuerliche Produkte, Kräuter, Obst, Süßwaren Spielwaren, Eisenwaren, Haushaltswaren, Schuhwerk
- b) Nebengegenstände: Spirituosen, Modeschmuck, Souvenirs und Kosmetika wie Salben, Cremes, Tinkturen, Korbflechter- und Holzschnitzererzeugnisse;

##### **(2) Martinimarkt**

Am 11. November („Heiliger Martin“) findet in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Martinimarkt (Krämermarkt) statt.

Wenn der Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, dann findet der Markt am vorhergehenden Montag statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Geschirr, Keramik, Kleidung, Holzwaren, Bäuerliche Produkte, Kräuter, Obst, Süßwaren Spielwaren, Eisenwaren, Haushaltswaren, Schuhwerk
- b) Nebengegenstände: Spirituosen, Modeschmuck, Souvenirs und Kosmetika wie Salben, Cremes, Tinkturen, Korbflechter- und Holzschnitzererzeugnisse;

#### **Weihnachtsmarkt**

An den vier Wochenenden (Freitag, Samstag und Sonntag) vor Weihnachten kann in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr der Ferlacher **Weihnachtsmarkt** stattfinden.

Auf diesem Markt werden Marktstände aufgestellt und folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:  
Bäuerliche Produkte, Handarbeiten, (Modeschmuck, Holzwaren, Krippen, Tonprodukte, Weihnachtsdekoration, Kerzen, Korbflechter- und Holzschnitzererzeugnisse etc.)
- b) Nebengegenstände:  
Honigprodukte, Getränke aller Art, Waldfrüchte, Mistelzweige, Obst, Gemüse, Spirituosen, Brot, Imbisse, Mehlspeisen und Weihnachtsbäckerei, Geschenkartikel, Kosmetika (Salben, Cremes, Tinkturen)

### **Wochenmarkt:**

Jeden Freitag findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Ferlacher Wochenmarkt statt. Wenn der Markttag auf einen Feiertag fällt, entfällt an diesem Tag der Wochenmarkt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:  
Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Spirituosen, Obst, Gemüse, Imbisse, Produkte aus der Alpe-Adria-Region, Mehlspeisen, Süßwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Honigerzeugnisse, Kosmetika wie Salben, Cremes, Tinkturen
- b) Nebengegenstände:  
Künstlererzeugnisse, Holzwaren, Schmuck, Souvenirs, Handarbeiten;  
Spirituosen, Brot, Mehlspeisen, Bastlererzeugnisse, Korbflechter- und Holzschnitzererzeugnisse

### **§ 5**

#### **Verbotene Gegenstände**

Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheit von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

### **§ 6**

#### **Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen**

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt über **schriftliches** Ansuchen der Marktpartei. Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Für die Vergabe können Vormerkungen vorgenommen werden. Die Zuweisung wird von Organen der Stadtgemeinde Ferlach entsprechend des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse und unter Berücksichtigung der Vormerkungen mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit. Den Marktparteien haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß und sie haben den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze **frühestens** einen Tag vorher mit zugewiesenen, vereinbarten Zeiten oder **frühestens** eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

- (3) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

### **§ 7**

#### **Bezeichnung der Standplätze**

- (1) Jede Marktpartei hat an seinen Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Nachnamen sowie seinem Wohn- bzw. Gewerbestandort sichtbar anzuzeigen.

- (2) Marktfieranten – sofern es Gewerbetreibende sind – haben den GISA-Auszug stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

## **§ 8**

### **Marktpolizeiliche Vorschriften**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Es hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (2) Die zum Markt gebrachten Waren müssen in jeder Hinsicht einwandfrei beschaffen sein. Lebensmittel, die nicht sicher sind (gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet), verfälscht oder wertgemindert sind, ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist oder den jeweiligen Verordnungen (z.B. Produktionsvorschriften oder Kennzeichnungsbestimmungen etc.) nicht entsprechen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- (3) Beim Umgang mit Lebensmitteln und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Futtermitteln hat der Lebensmittelunternehmer die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und hygienerechtlichen gesetzlichen Regelungen anzuwenden und einzuhalten.
- (4) Die Marktpartei hat Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird (z.B. durch Fette usw.) oder der Marktplatz durch Einbauten oder Befestigungen beschädigt wird (z.B. Einschlagen von Nägeln, Hering, Bodenbefestigungen).
- (5) Durch das Aufstellen der Waren dürfen die Zugänge zu den Häusern und übrigen Standplätzen, sowie die Wege zwischen diesen nicht beeinträchtigt werden (Rettungsgasse).
- (6) Beim Ausschank von Getränken und bei der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien bzw. Marktfieranten die entsprechenden gewerberechtlichen sowie die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere ist der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen nur bei Vorliegen einer Gastgewerbeberechtigung (§ 111 Abs 1 Z 2 GewO 1994) zulässig, sofern der Ausschank bzw. die Verabreichung gewerblich iSd § 1 Abs 2 GewO 1994, erfolgt.
- (7) Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze zu räumen und der Marktplatz ist sauber zu hinterlassen.

## **§ 9**

### **Regelungen des Fahrzeugverkehrs**

- (1) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung;
  - Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane und Lebensmittelinspektoren;
  - Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;
- (3) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während der Marktzeit durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich veranlassen.

## **§ 10 Entgelte**

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist ein Marktstandsentsgelt zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

## **§ 11 Ausweisleistung und Überwachung**

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

## **§ 12 Marktamt**

Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insofern nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Stadtgemeinde Ferlach.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF.

## **§ 14 Widerruf**

Bei Übertretung dieser Marktordnung kann durch Organe der Stadtgemeinde die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit mit sofortiger Wirkung verfügt werden.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Marktordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung vom 17. April 2018, Zahl: RA 828-03/18/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
BR RgR Ingo Appé

